

Fachverband Hotellerie

Bundes- Umwelthaftungsgesetz



Information, 7. Dezember 2009

Umwelthaftung Versicherungsschutz

Anlässlich jüngster Anfragen die Versicherung von Schäden nach dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) betreffend, soll vorliegende Information Tourismusbetriebe bei der Bewertung der neuen Rechtslage im konkreten Einzelfall unterstützen.

Anders, als von Seiten einiger Versicherungsunternehmen dargestellt, bringt das neue B-UHG kein existenzbedrohendes Gefährdungspotential für Hotelbetriebe. Faktisch betroffen sind in erster Linie Industrieunternehmen (Mineralölindustrie, chemische Industrie u.a.) sowie Gefahrguttransporteure.

Aufgrund weitreichender Ausnahmeregelungen fallen genehmigungskonforme Betriebe grundsätzlich aus der Haftung. Lediglich Störfälle (zB Explosion in einer Chemieanlage) und Unfälle (zB Tankwagen, Gefahrguttransport) sind vom Anwendungsbereich des B-UHG erfasst und somit potentiell haftungsauslösend.

Für den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist das Haftungsrisiko als minimal einzuschätzen.

Welche Tätigkeiten sind von der Umwelthaftung erfasst?

Das B-UHG gilt nicht für jede wirtschaftliche Tätigkeit schlechthin, sondern nur für bestimmte gefährliche Tätigkeiten, die im Gesetz taxativ aufgezählt sind, und wenn weiters das Kriterium der Erheblichkeit erfüllt ist.

Tourismusbetriebe können von diesem Anwendungsbereich zwar insoweit erfasst sein, als der Umgang mit Chemikalien nach dem Chemikaliengesetz, mit Pflanzenschutzmitteln und mit Biozid-Produkten in dieser Liste genannt ist. Zur

Auslösung der Haftung kommt es aber nur, wenn auch das Kriterium der „Erheblichkeit“ des Schadens erfüllt ist.

- **Wann liegt das Kriterium der „Erheblichkeit“ des Schadens vor?**

Das B-UHG unterscheidet hier zwei Arten von haftungsauslösenden Schadenskategorien:

1. Gewässerschäden: Diese Schäden müssen erheblich sein. Alle Schäden, die durch Einwirkungen ausgelöst wurden, die in Anwendung des Wasserrechtsgesetzes bewilligt worden sind, sind ex lege jedenfalls als „nicht erheblich“ einzustufen. Das bedeutet, dass der konsensgemäße Normalbetrieb keinen Gewässerschaden im Sinne des B-UHG auslöst. „Bewilligt in Anwendung des Wasserrechts“ erfasst nicht nur Bescheide der Wasserrechtsbehörde, sondern auch anderer Behörden, wie zB Bescheide der Gewerbebehörde (nach § 356 b GewO), der Abfallbehörde (nach § 38 a Abs 1 AWG) sowie UVP-Bescheide (nach § 17 UVP).
2. Bodenschäden: Hier ist das Kriterium der „Erheblichkeit“ an eine Gesundheitsgefährdung geknüpft. Bodenverunreinigungen, die nicht ein erhebliches Risiko für die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursachen, sind nicht vom Anwendungsbereich des B-UHG erfasst.

Zur Illustration der Häufigkeit/ Wahrscheinlichkeit eines Umweltschadens im Sinne des B-UHG ein Beispiel:

Nach Einschätzung des Lebensministeriums wird der Eintritt eines reinen Bodenschadens nur sehr selten vorkommen. Insgesamt rechnet das Ministerium mit wenigen Schadensfällen nach dem B-UHG. So wäre das B-UHG laut Ministerium in den letzten 5 Jahren nicht öfter als 3 Mal zur Anwendung gekommen. Dabei handelt es sich um schwere Ölschäden großen Ausmaßes (zB Schwerölschaden Ölhafen Lobau; Superbenzinschaden OMV-Tankstelle).

- **Liste der „gefährlichen Tätigkeiten“ gemäß Anhang 1 B-UHG:**

Tourismusbetriebe können unter den Anwendungsbereich des B-UHG fallen, wenn sie „gefährliche Tätigkeiten“ im Sinne des B-UHG ausüben, wie zB die Verwendung oder Lagerung von

- Chemikalien (iS der §§ 2 und 3 ChemG),
- Pflanzenschutzmittel (iS des § 2 Abs 1 PflanzenschutzmittelG), oder
- Biozidprodukte (iS des § 2 Abs 1 Z 2 BiozidG).

Erfasst wären danach zB der Einsatz von

- Waschmittel
- Reinigungsmittel
- Düngemittel
- Klebstoffe
- Biozide (z.B. für Bäderreinigung)
- Kühlmittel (z.B. Kühlräume)
- Hydrauliköle, Schmieröle u.a.

Eine potentielle Betroffenheit vom B-UHG für Tourismusbetriebe ist damit zwar gegeben, es wird aber aufgrund der oben geschilderten **Erheblichkeitskriterien** für Wasser- und Bodenschäden in der Praxis **äußerst selten zu Anwendungsfällen** kommen.

Weitere Regelungen des B-UHG, die von Interesse sind

- **Keine Beweislastumkehr zu Lasten der Betriebe**

Die Bezirksverwaltungsbehörde muss die Zuordnung eines Schadens zu einem Verursacher vornehmen und seinen Anteil am Schaden bestimmen, dh nicht der belangte Betrieb muss sich freibeweisen, um der Haftung zu entkommen, sondern die Behörde muss den Kausalitätsnachweis erbringen.

- **Keine rückwirkende Haftung**

Das B-UHG gilt nicht für Schäden, die verursacht wurden, durch

- Emissionen oder Ereignisse, die VOR dem Inkrafttreten des Gesetzes (20.6.2009) stattgefunden haben oder
- Tätigkeiten, die VOR dem Inkrafttreten des B-UHG stattgefunden haben (auch wenn die Emissionen/Schäden erst nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgetreten sind).

- **Keine verpflichtende finanzielle Deckungsvorsorge**

Das Gesetz sieht keine gesetzliche Verpflichtung zu einer finanziellen Deckungsvorsorge vor.

- **Landes-Umwelthaftungsgesetze regeln zusätzlich zum B-UHG**

Biodiversitätsschaden

Zusätzlich zum B-UHG wird es für jedes Bundesland Landes-Umwelthaftungsgesetze geben, die sich vom B-UHG folgendermaßen unterscheiden werden:

- Die Haftung gilt für den Biodiversitätsschaden (Schaden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und natürlichen Lebensräumen im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-HabitatRL).
- Die Haftung erfasst nicht nur gefährliche berufliche Tätigkeiten, sondern alle beruflichen Tätigkeiten;
- Im Gegensatz zum B-UHG, das eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, setzt die Haftung für diese Schadensart ein Verschulden voraus.

Alle anderen oben genannten Regelungen (keine Beweislastumkehr, keine verpflichtende Deckungsvorsorge, keine rückwirkende Haftung) werden sich auch in allen Länder-Umwelthaftungsgesetzen nach Vorbild des B-UHG finden. Ebenso werden auch die Länder-Gesetze den Gedanken übernehmen, dass genehmigte Einwirkungen nicht von der Haftung erfasst sind.

Bisher haben Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten ein Umwelthaftungsgesetz erlassen; die übrigen Bundesländer stehen kurz vor Beschlussfassung.

Rückfragehinweis¹:

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 7. Dezember 2009

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen. Diese Information wurde mit Unterstützung der BSTF und der WKO/Up ausgearbeitet.